

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „1. Faschingsverein Hallstadt e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hallstadt
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Durchführung von jährlich wiederkehrenden Faschingsveranstaltungen in Hallstadt
 2. Überkommunale Zusammenarbeit und Unterstützung von interessensähnlichen Vereinen
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Ausnahmen hiervon regelt § 10.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden, wenn das Mitglied mit der Begleichung des Mitgliedsbeitrages 60 Tage im Verzug ist.

§ 5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von den volljährigen Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes dürfen sich nur volljährige Mitglieder stellen.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen. Die Vertretungen im Innenverhältnis werden in der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands geregelt.

(4) der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Buchführung,
5. die Erstellung des Jahresberichts,
6. die Vorbereitung und
7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Die Aufteilung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands ist in einer Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes geregelt. Über die Geschäftsordnung beschließt der geschäftsführende Vorstand allein.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
2. Schriftführer
3. Beisitzern

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind durch § 6 der Satzung definiert. Die übrigen Mitglieder, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten erweiterten Vorstands im Amt.

(3) Die volljährigen Mitglieder der Mitgliederversammlung können weitere volljährige Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.

(4) Die Anzahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest.

(5) Die Aufteilung der Aufgaben des erweiterten Vorstands ist in einer Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes geregelt. Über die Geschäftsordnung beschließt der erweiterte Vorstand allein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands,
2. die Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstands,
3. die Wahl der Kassenprüfer,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - A) Satzungsänderungen redaktioneller Art, bspw. durch Hinweis des Rechtspflegers, bedürfen keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt formell wirksam durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage durch den

geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht geschäftsführende oder erweiterte Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Vergütungen

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(5) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hallstadt zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für mildtätige Zwecke, konkret an den Hilfsfond „Hallstadt hilft seinen Kindern“, sobald die Gründung vollzogen und die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.